

## Orientierung über Rechte und Pflichten

**Ausgangslage:** Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an unseren Sozialdienst gewandt. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist im Sozialhilfegesetz und in der Sozialhilfeverordnung geregelt. Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten können Sie untenstehenden Bestimmungen entnehmen:

**1. Anspruch auf Sozialhilfe:** Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst.

**2. Wahrung der persönlichen Integrität:** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sowie die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.

**3. Gebot der Individualisierung:** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienst tragen den Gegebenheiten des Einzelfalles angemessene Rechnung.

**4. Zielvereinbarungen:** Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe werden auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt. Sie sind zur Mitarbeit bei der Formulierung und Umsetzung der Zielvereinbarung verpflichtet.

**5. Beschwerderecht:** Beschlüsse über die Gewährung, Verweigerung, Kürzung oder Streichung von Sozialhilfeleistungen sind Ihnen auf Verlangen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu verfügen. Sie können gegen Verfügungen des Sozialdienstes innert 30 Tagen beim Regierungsverwaltungsamt Bern-Mittelland Beschwerde führen.

**6. Auskunfts- und Meldepflicht:** Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lückenlos Auskunft zu geben und Änderungen von sich aus und unverzüglich zu melden.

Zu diesen unaufgefordert meldepflichtigen Änderungen gehören unter anderem (nicht abschliessende Aufzählung):

- Änderungen des Personenbestandes im Haushalt;
- Änderungen des Mietverhältnisses, inklusive Mietzinsreduktionen oder Auszahlungen von Nebenkostenüberschüssen und Guthaben oder Auszahlungen von Mietzinsdepots;

Wenn Sie oder andere Personen innerhalb des unterstützten Haushaltes:

- einen Arbeitsvertrag, Lehrvertrag oder Ausbildungsvertrag abschliessen oder ändern, respektive Erwerbseinkommen erzielen (auch für Nebenerwerbe und Auszahlung Spesenersatz);
- einen Entscheid über Versicherungsleistungen oder Zahlungen von Versicherungen erhalten (z.B. AHV, IV, EL, Pensionskasse, Mutterschaftsentschädigung, Kinder- und Familienzulagen);
- eine Verfügung über Stipendien, andere Ausbildungsbeiträge oder entsprechende Leistungen erhalten;
- von einer Änderung eines Unterhaltsvertrages, einer Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung betroffen sind, entsprechende Zahlungen eingehen oder eingehen sollten;
- eine neue Police der Kranken- und Unfallversicherung erhalten;
- Erbschaften, Schuldenrückzahlungen, Vermittlungsgebühren, Genugtuungsleistungen, Schenkungen, freiwillige Zuwendungen erhalten, Mittel aus Freizügigkeitsguthaben beziehen oder Lotto- oder Spielgewinne erzielen (gilt auch für Sachwerte);
- Liegenschaften erwerben, veräussern, umbauen, vermieten oder selber nutzen (auch im Ausland);
- Fahrzeuge oder andere Wertgegenstände erwerben oder besitzen;
- regelmässig unbezahlte Arbeit leisten (auch Betreuung Kinder Dritter oder Pflegeleistungen);
- eine Garantie besitzen von Dritten für die Übernahme der Lebenshaltungskosten.

Verändern sich Ihre Verhältnisse, muss die Hilfe neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, uns sämtliche Änderungen umgehend und unaufgefordert zu melden. Bei unwahren und unvollständigen Angaben werden Sie sofort rückerstattungspflichtig. In jedem Fall müssen zu Unrecht bezogene Leistungen zurückbezahlt werden.

Es sind sämtliche Bank- und/oder Postkonti anzugeben. Bank- oder Postkontoauszüge sind im Original einzureichen. Kopien werden nur akzeptiert, wenn sie von der Bank/Post beglaubigt sind.

**7. Befolgung von Weisungen:** Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Weisungen verbunden werden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird. Weisungen müssen geeignet sein, Ihre Lage und die Ihrer Angehörigen zu verbessern oder die richtige Verwendung der Sozialhilfe zu sichern. Wo Weisungen des Sozialdienstes nicht befolgt werden, kann die Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe verfügt werden.

**8. Subsidiarität:** Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

**9. Minderungspflicht:** Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind verpflichtet, das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren. Sie sind verpflichtet, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.

Für Ortsabwesenheiten/Ferien von mehr als 5 Tagen ist beim Sozialdienst eine Bewilligung einzuholen. Nicht bewilligte Ortsabwesenheiten von mehr als 5 Tagen können zu einer Kürzung der Sozialhilfe führen.

**10. Zahnbehandlungen:** Ausser bei Notfallzahnbehandlungen ist der Sozialdienst immer vorgängig zu kontaktieren. Zahnarztkosten werden nur übernommen, wenn eine Kostengutsprache vom Sozialdienst vorliegt. Zudem sind sie verpflichtet, die Mundhygiene jederzeit ordentlich wahrzunehmen.

**11. Bestimmungen Strafgesetz bei unrechtmässigem Bezug oder Betrug:** Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand unwahre oder unvollständige Angaben macht, Tatsachen verschweigt oder in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zusteht. Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen ist die Strafe Busse. Für die *ausländischen Staatsangehörigen* ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB).

**12. Rückerstattungspflicht:** Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihnen eine Rückerstattung zugemutet werden kann.

Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, sobald sie dazu in der Lage sind.

Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.

**13. Verwandtenunterstützung:** Gemäss Art. 328 ff ZGB müssen Verwandte in auf- und absteigender Linie einander unterstützen. Nach dem Sozialhilfegesetz ist der Sozialdienst verpflichtet zu überprüfen, ob Ihre Verwandten einen Beitrag an die Unterstützung leisten können.

**14. Datenschutz:** Unsere Beratung unterliegt der Schweigepflicht. Es besteht eine Aktenführungspflicht und die Daten werden im Datenverarbeitungsprogramm KiSS und im Klientendossier gesammelt. Betroffene Personen haben ein Akteneinsichtsrecht.

August 19